



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZELL A.R.H.

19. Oktober 1982
lu

Gemeinde Walzenhausen; Genehmigung des Quartierplans Grund

Dem Bericht der Baudirektion vom 4. Oktober 1982 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 1. September 1982 ersucht der Gemeinderat Walzenhausen um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplans Grund.

Der Plan wurde vom 7. Juli bis 6. August 1982 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Erlass des Planes erfolgte gemäss dem im EG zum ZGB geregelten Verfahren. Damit steht der regierungsrätlichen Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

In materieller Hinsicht hat das Planungsamt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsingenieur und der Fachstelle für Gewässerschutz den Quartierplan und die Sonderbauvorschriften einer eingehenden Vorprüfung unterzogen und gewisse Änderungen und Ergänzungen empfohlen. Der Plan und die Vorschriften wurden darauf vor der Auflage entsprechend überarbeitet. Dabei hat sich für das neu eingeführte Gebiet P eine Lücke bezüglich Gewässerschutzvorschriften ergeben: Art. 15 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften gilt ebenso für das Gebiet P wie für das Gebiet A. Da sich die betroffene Parzelle Nr. 161 im Eigentum des Kantons befindet, steht der Ergänzung nach dem Auflageverfahren nichts im Wege.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Genehmigung des Quartierplans und der Sonderbauvorschriften auch in materieller Hinsicht nichts entgegensteht.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion,

der Quartierplan Grund und die Sonderbauvorschriften seien unter dem Hinweis, dass Art. 15 Abs. 1 auch auf das Gebiet P anwendbar sei, zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
Gemeinderat Walzenhausen (2 Expl.) *
*Beilage: Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
und Quartierrichtplan

im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

